

Vertrag

über die Nutzung des bundesweiten

Infrastrukturatlas

bei der Bundesnetzagentur

Phase 2

zwischen

**der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

- nachfolgend „Bundesnetzagentur“ genannt -

und

- nachfolgend „Abfrageberechtigter“ genannt -

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung hat die Bundesnetzagentur einen Infrastrukturatlas für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstellt. Der Infrastrukturatlas soll Transparenz über vorhandene, gegebenenfalls mitnutzbare Infrastrukturen schaffen, damit der Ausbau der Breitbandnetze in Deutschland zukünftig möglichst effizient gestaltet werden kann. Als obere Bundesbehörde ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, ein hohes Maß an Vertraulichkeit zu gewährleisten und hat sicherzustellen, dass die Informationen von den Abfrage- und Nutzungsberechtigten ausschließlich für die hier und in den Rahmenbedingungen für die Nutzung des bundesweiten Infrastrukturatlas bei der Bundesnetzagentur (im Folgenden: Rahmenbedingungen) beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Verträge, Nutzungsanträge und Projektbeschreibungen werden von der Bundesnetzagentur auch nach Erteilung einer Auskunft weiter gespeichert.

Abfrageberechtigte schließen einmalig mit der Bundesnetzagentur einen Vertrag über die Nutzung des bundesweiten Infrastrukturatlases. Sie haben der Bundesnetzagentur für jedes Projekt vor der Abfrage von Daten aus dem Infrastrukturatlas eine Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Bei späteren Abfragen zu demselben Projekt ist das von der Bundesnetzagentur erteilte Aktenzeichen anzugeben. Sofern einzelne Abfrageberechtigte ihre Abfrageberechtigung nicht selbst in Anspruch nehmen, können sie - analog zu den Nutzungsberechtigten - über andere Abfrageberechtigte, in der Regel die übergeordnete Gebietskörperschaft, Daten von der Bundesnetzagentur ausschließlich für ihre eigene Region beziehen.

1. Leistungen des Abfrageberechtigten

Der Abfrageberechtigte verpflichtet sich, im Rahmen der Nutzung des bundesweiten Infrastrukturatlases der Bundesnetzagentur eine detaillierte Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen.

Der Abfrageberechtigte verpflichtet sich weiterhin, sämtliche Informationen, die er von der Bundesnetzagentur erhält, ausschließlich für das in der jeweiligen Projektbeschreibung näher definierte Projekt zu verwenden. Soweit es für die Durchführung des Projektes erforderlich ist, dass Dritte Informationen aus dem Infrastrukturatlas nutzen können, so sind diese der Bundesnetzagentur im Rahmen der Projektbeschreibung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt zu benennen. Die Bundesnetzagentur stellt diesen – nach Schließung eines entsprechenden Vertrags – auf Antrag und nach entsprechender Prüfung die für das Projekt relevanten Daten aus dem Infrastrukturatlas mit einer individuellen Kennzeichnung zur Verfügung, die gegebenenfalls eine Rückverfolgung ermöglicht. Auch sämtliche Beteiligungen des Abfrageberechtigten gelten im Sinne des vorliegenden Vertrags als Dritte.

Der Abfrageberechtigte verpflichtet sich, keine Daten aus dem Infrastrukturatlas an Dritte weiterzugeben.

Sofern Abfrageberechtigte detailliertere Informationen zu einzelnen Infrastrukturen erhalten möchten, so haben sie in aller Regel weitergehende Geheimhaltungs- und Haftungsvereinbarungen unmittelbar mit den jeweiligen Infrastrukturinhabern abzuschließen. Die Verhandlung hierüber obliegt den Infrastrukturinhabern sowie den Abfrageberechtigten.

Abfrageberechtigte sind verpflichtet, alle erhaltenen Informationen zu vernichten, sobald diese nicht mehr für das Projekt benötigt werden, spätestens aber zwölf Monate nach dem Erhalt der Informationen. Eine Verlängerung ist auf Antrag um jeweils sechs Monate - bis zu insgesamt maximal 24 Monaten - möglich. Dies bezieht auch Informationen in Datenverarbeitungssystemen sowie auf allen Backup- und Speichermedien der Abfrageberechtigten ein. Die vollständige Vernichtung aller diesbezüglichen Informationen ist unverzüglich gegenüber der Bundesnetzagentur zu bestätigen.

Der Abfrageberechtigte benennt der Bundesnetzagentur die nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter, die berechtigt sind, Projektbeschreibungen einzureichen, Nutzungsanträge der Nutzungsberechtigten weiterzuleiten und Auskünfte aus dem Infrastrukturatlas entgegenzunehmen. Die nachträgliche Änderung der benannten Vertreter ist der Bundesnetzagentur schriftlich mitzuteilen.

Name des 1. Vertreters	_____
Funktion	_____
Straße u. Hausnummer	_____
PLZ u. Ort	_____
Tel. / Fax	_____ / _____
E-Mail	_____
Name des 2. Vertreters	_____
Funktion	_____
Straße u. Hausnummer	_____
PLZ u. Ort	_____
Tel. / Fax	_____ / _____
E-Mail	_____

2. Haftung des Abfrageberechtigten

Der Abfrageberechtigte haftet unmittelbar für Schäden Dritter – Infrastrukturinhaber und sonstige Betroffene – aus der Verwendung und Weitergabe der vertraulichen Daten, soweit er diese vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen Dritte Schadensersatzansprüche gegen den Infrastrukturinhaber wegen rechtsmissbräuchlicher Nutzung der vertraulichen Daten durch Unberechtigte (z. B. für Straftaten oder Sabotageakte) geltend machen. Der Abfrageberechtigte wird in einem Schadensfall gegenüber der Bundesnetzagentur und dem betroffenen Infrastrukturinhaber die zur Einhaltung der Pflichten getroffenen Maßnahmen zur Prüfung offenlegen.

3. Leistungen der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur verpflichtet sich, dem Abfrageberechtigten nach Vorlage einer zulässigen und begründeten Projektbeschreibung, die ihr vorliegenden, für das Projekt relevanten Daten aus dem Infrastrukturatlas mit einer individuellen Kennzeichnung, die gegebenenfalls eine Rückverfolgung ermöglicht, zur Verfügung zu stellen. Umfang und Darstellung der Da-

ten ergeben sich aus den Festlegungen in den Rahmenbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

4. Haftungsausschluss

Daten und Informationen werden von den Infrastrukturinhabern und der Bundesnetzagentur nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt. Sie sollen eine erste Orientierung im Planungsprozess ermöglichen. Die Bundesnetzagentur und der Infrastrukturinhaber übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Geeignetheit der überlassenen Daten und Informationen.

5. Anerkennung der Rahmenbedingungen

Der Abfrageberechtigte erkennt mit Vertragsschluss die im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Rahmenbedingungen für den bundesweiten Infrastrukturatlas“ in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Ort, Datum

Ort, Datum

Bundesnetzagentur

Abfrageberechtigter